

für die Stadt Bad Ems

AZ:

3 DS 16/ 0531/2

Sachbearbeiter: Frau Hartenstein

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	05.12.2023

Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer**Sachverhalt:**

Mit der Abschaffung des Fremdenverkehrsbeitrages wird seit 2017 der Tourismusbeitrag in der Stadt Bad Ems erhoben.

Durch immer weitere Änderungen auf dem Rechtsgebiet und der dadurch steigenden Rechtsunsicherheiten, hat sich der Stadtrat in den letzten Sitzungen mit der Thematik „Beherbergungssteuer“ befasst.

Es gilt nunmehr, ein unter rechtlichen und tatsächlichen Erfordernissen mögliches und sinnvolles Erhebungsverfahren zu gestalten, das den Belangen sowohl der unterfinanzierten Stadt Bad Ems als auch der Tourismusbetriebe Rechnung trägt. Ein besserer Beitrag zur Tourismusfinanzierung kann durch die Einführung einer Beherbergungssteuer erfolgen. Die Grundlagen zur Erstellung einer hierfür notwendigen Steuersatzung wurde unter Würdigung der Belange der Beherbergungsbetriebe als „Steuerschuldner“ und der Belange der Stadt Bad Ems als Steuergläubiger erarbeitet. Auf dieser Basis wurde ein erster Satzungsentwurf erstellt, welcher dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz zur Prüfung vorgelegt wurde.

Die Änderungsvorschläge aus der Sitzung am 31. Oktober 2023 wurden in den vorliegenden 4. Entwurf eingearbeitet (Anlage). Dabei handelt es sich z.B. um die Erhöhung des Hebesatzes von 2,9 % auf 3,0 % und kleine redaktionelle Änderungen. Die Änderungen sind in der Anlage rot dargestellt.

Mit der Einführung der Beherbergungssteuer wird ein Erhebungsverfahren erforderlich sein, bei dem die entsprechenden Werte (Anzahl der entgeltlichen Übernachtungen je Übernachtungsgast) abzufragen sind, deren Ermittlung den Beherbergungsbetrieben einen Aufwand verursacht. Dieser Aufwand ist mit der jährlichen Umsatzabfrage für den Tourismusbeitrag jedoch gleichzustellen. (Anlage 2)

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Jahr 2024 wird mit einem Steueraufkommen von ca. 231.000,00 € gerechnet. Die Schätzung der Steuereinnahmen beruht auf den statistischen Übernachtungszahlen für das Jahr 2022. Danach wurden 299.940 Übernachtungen statistisch erfasst. Nach Rücksprache mit dem Statistischen Landesamt wird der Anteil der Übernachtungen in Kliniken auf ca. 33-50 % und der durchschnittliche Übernachtungspreis auf ca. 55,00 € geschätzt. Verlässlichere Werte lassen sich vorab nicht ermitteln. Aufgrund der Einschränkung auf sieben zu versteuernde Übernachtungen, haben wir die Anzahl der Gesamtübernachtungen in der Stadt Bad Ems geschätzt - von 150.000 auf 140.000 - angepasst. Danach ergibt sich folgende Berechnung:

$$140.000 \text{ Übernacht.} \times 55,00 \text{ € } \emptyset \text{ Ü-Preis} \times 3,0 \% \text{ Hebesatz} = 231.000,00 \text{ €}$$

Nach Auswertungen der an Hand der Steuererklärungen ermittelten realen Werte, kann gegen Ende 2024 mit konkreten Planwerten gerechnet werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der Stadt Bad Ems (4. Entwurf).
2. Dieser Beschluss gilt nur unter dem Vorbehalt, dass die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Ems aufgehoben wird.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister